



GZ R 1926/1/1-IV/4/92

Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefax: +43 (0)1-513 98 61

Sachbearbeiter:
Dr. Loukota
Telefon:
+43 (0)1-51433/2754
Internet:
post@bmf.gv.at
DVR: 0000078

**Betr.: Schiffsbauconsulting im Rahmen deutscher Entwicklungshilfeprogramme
in Indonesien (EAS 139)**

Ein in Österreich ansässiger Schiffbauingenieur, der mit einem indonesischen Arbeitgeber einen zweijährigen Dienstvertrag abschließt, auf Grund dessen in einer indonesischen Werft ein besonderes Management aufzubauen ist, ist gemäß Artikel 15 in Verbindung mit Artikel 24 Abs. 3 lit. a des österreichisch-indonesischen Doppelbesteuerungsabkommens, BGBl. Nr. 454/1988, in Österreich von der Besteuerung freizustellen. Diese Freistellungsverpflichtung umfasst auch Zuschüsse, die vom deutschen "Centrum für internationale Migration und Entwicklung" bzw. von der "Arbeitsgemeinschaft Deutsche Gesellschaft für technische Zusammenarbeit GMBH" im Rahmen der deutschen Entwicklungshilfeprogramme für diese in Indonesien ausgeübte Tätigkeit geleistet werden.

Die in Österreich von der Besteuerung freizustellenden Einkünfte wären lediglich für die Berechnung des auf andere - in Österreich steuerpflichtige - Einkünfte entfallenden Steuersatzes mit zu berücksichtigen (Progressionsvorbehalt gemäß Artikel 24 Abs. 3 lit. c DBA-Indonesien).

30. Juni 1992

Für den Bundesminister:

Dr. Loukota

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: